Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg

Band: 45 (1974)

Artikel: "Mit dem Teufel getanzt und gelept" : die Lenzburger Hexenchronik

Autor: Attenhofer, Edward

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-918083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«MIT DEM TEUFFEL GETANZET UND GELEPT»

Die Lenzburger Hexenchronik

VON EDWARD ATTENHOFER

Es ist schwer zu sagen, wie viele unschuldige Geschöpfe als Hexen verbrannt worden sind. Immerhin soll es sich schätzungsweise während der schlimmsten Zeit (1575–1700) in allen Kulturländern um eine Million gehandelt haben. Innozenz VIII. erließ 1484 die berüchtigte Hexenbulle. Darin erhielt die Vorstellung, daß zumeist gewisse Frauen mit dem Teufel buhlten – um als Lohn hauptsächlich schädigende Macht zu erhalten – die päpstliche Bestätigung. Mit der Folter quetschten die Inquisitoren aus ihren Opfern das Geständnis dieser unsinnigen Vorstellungen. Im Hexenhammer (Malleus Maleficarum), der 1487 von den Dominikanern als Inquisitoren veröffentlicht wurde, hat der Verfasser die angeblichen Ausschweifungen der Hexen breitgetreten und die Hauptpunkte erwähnt, worauf die Folterfragen Bezug nehmen sollten. Den Hexenprozeß aber überwies er den weltlichen Richtern. Der Hexenhammer wurde so das Gesetzbuch, nach dem die protestantischen, wie die katholischen Richter, alle Hexenprozesse führten und entschieden.

Elli Amfeld

Das Opfer eines solchen Hexenprozesses wurde 1479 in Lenzburg Elli Amfeld¹ (Biographie der Lenzburger Hexe nach Georges Gloor: Wohl vor 1434 geboren, heiratete Elli Walthein vor 1449 den Schafisheimer Ruotschmann Amfeld. Am 9. 8. 1449 kauft sie vom Staufner Ehepaar Schulberg-Holziker einen Zins von 2¹/2 Mütt Kernen [1 Lenzburger Mütt = 90,62 Liter] um 38 Gulden; ihr Mann kauft am 13. 11. 1463 einen halben Gulden als Zins vom Haus zum Engel. Elli wird am 28. 8. 1479, jedenfalls über fünfundvierzigjährig, als Hexe zum Feuertode verurteilt, nachdem sie zuvor der Wolfgangsbruderschaft noch eine Stiftung gemacht hat, die ihr Tochtermann, Ruedi Indermühle-Amfeld, am 15. 6. 1480 verbrieft). Was das älteste Ratsmanual (1400–1500), das sogenannte Stadtbuch, darüber berichtet, soll in die Sprache unserer Zeit übertragen werden: «Es ist zu wissen, daß Schultheiß, Räte und Burger auf St.-Pelagius-Tag (8. Oktober) im 79. Jahr Recht gesprochen und geurteilt haben über Elli Amfeld wegen der Hexerei, die sie ausübte nach

¹ Vgl. Georges Gloor, Lenzburger Neujahrsblätter 1967, S. 58, Reg. 3, und 1971, S. 95.



Die Sage weiß zu berichten, daß es Hebammen gegeben haben soll, die Neugeborene dem Teufel darbrachten.

ihrem Geständnis, das sie abgelegt hat (und) hier vorliegt. Gestützt darauf fällten wir Obgenannten das Urteil, sie sei zu verbrennen. Und mit dem Urteil, daß ihr Leben durch den Feuertod zu beenden sei, ging eine weitere Frage um, die mit ihrem Urteil zusammenhängt: wer sich in der gleichen Sache wie Elli Amfeld vergangen, oder versuche, sie nachzuäffen oder zu rächen mit Worten oder Taten, heimlich oder offen, auf irgendeinem Weg, überall, in irgendeiner Weise, und entdeckt würde, der oder die sollen peinlich verhört, verurteilt und in gleicher Art hingerichtet werden wie jetzt die Elli Amfeld. Folgende Räte und Burger waren anwesend: Ruodolff Kieser, Uoli Schmid, Hans Bröchi, Heini Windischer, Heini Gerwer, und dies die Burger Werna Seiler, Cuonrat

Meyer, Uoli Dietschi, Uolrich Stentz, Ruodolff Kyburtz, Uoli Moser, Heini Fürst, Bernhart Bampler, Hans Brunner, Uoli von Lo, Claus Schütz und ander Lütten vil.»

Ob schon vor 1479 in Lenzburg Hexenverbrennungen stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis; denn alle früheren Akten fehlen.

Das Geständnis der «Hexe» Elli Amfeld ist nicht mehr vorhanden. Hingegen ist angeblich in einer Wetterchronik aus dem Jahr 1479? darauf hingewiesen: Reicher Herbst, nie «derglychen sit Mönschgidänken nit gesehen. Ouch wurd allhie Eline Amfeld mit der Marter (Folter) und dem 100 pfündttigen Stein befraggt, woruf sie nit glougnet mit dem Teuffel ein Wäsen gehept, getanzet und gelept ze haben». (Die Verbrennung fand vermutlich auf dem Richtplatz bei den Fünflinden statt.)

Zu Bulver und Eeschen verbrennen

Das Verbrennen wurde in der Regel so durchgeführt, daß die Hexe auf eine Leiter gebunden und ins Feuer geworfen wurde. Die in der



In den Gehirnen unserer Vorfahren spukten grauslige Vorstellungen herum. Fliegende Steinböcke sausten um posaunenblasende Engel, während auf der Erde die geschwänzten Teufel ihr schändliches Handwerk trieben.

Schweiz für die meisten Orte gültige Hochgerichtsordnung bestimmte folgendes Verfahren gegen verurteilte Ketzer, Hexen und Brenner: «Und allda ein für machen unnd Inne uff einer Leyteren gebunden, also lebende Inn das für stoßen, sin Lyb, Fleysch unnd Bein, Hutt unnd Har zu Bulver unnd Eeschen verbrennen, darnach die Eeschen unnd was da blybt uf der Richtstaht vergraben, damit davon weder Lüth noch Gütt niemermehr schaden empfachind . . . »

Barbel, die «Brottättenen»

Daß in Lenzburg auch etwa eine Frau öffentlich als Hexe beschimpft wurde, entnehmen wir dem Chorgerichtsmanual vom Jahre 1676. Am 7. Juni stand Barbel, die «Brottättenen», vor dem Sittengericht. Sie hatte gegen Heinrich Rohr Klage erhoben. Er habe gesagt, sie sei eine Hexe und habe den Kleinweibels «gemacht Ihr Schwynli drufgahn». Da sie als unverschämtes Weibsbild bekannt war-und offenbar gelogen hatte –, wurde sie vermahnt, sich zu mäßigen. Das Protokoll schließt mit den Worten: Ihren Handel, Wandel und lästerlich Maul zu beschreiben, würde Zeit erfordern.

Michel Meyer, der städtische Baumeister, brachte vor, die Barbel habe ihm und seinen Kindern «unlydentlich worth zuegeredt» und ihn unter anderem einen Hurenbub und seine Kinder Hurentöchter genannt.

Die Barbel holte zum Gegenschlag aus und klagte, der Michel Meyer habe gesagt, sie sei nicht wert, daß sie «auf dem Boden gange» (daß die Erde sie trage), und sie sei eine Hexe. Auch bewerfen Meyers Kinder und andere Leute sie mit Steinen. Wenn sie den Kindern begegne, so sagen sie: «Behüt uns Gott!»

Die Barbel gab die bösen Worte zu. Sie mußte den Michel Meyer um Verzeihung bitten und sagen, sie wisse nichts über ihn, als alles «Liebs und Guets». Weil Michel Meyer seine Äußerungen wohl leid taten, er sich aber nicht dafür entschuldigen wollte, mußte er bis abends ins Gefängnis. Ein Hexenprozeß wurde aber in diesem Fall nicht eingeleitet.

Die Städte Rheinfelden, Laufenburg, Baden, Bremgarten, Aarau, Lenzburg, Zofingen und Brugg besaßen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eigene hohe Gerichtsbarkeit und eigenes Blutgericht. Die nach der Eroberung des Aargaus unter Bern stehenden Städte mußten, wenigstens in der ersten Zeit, wenn ein neuer Schultheiß sein Amt antrat, jedesmal den Blutbann von ihrer Obrigkeit entgegennehmen. Noch 1783 bestimmte das Regionbuch der Herrschaft Bern ausdrücklich für Lenzburg: «Municipalstadt Lenzburg: hat das Criminale, jedoch mit der Restriktion, daß über Missethäter gefällte Todesurteile der Bestätigung M.G.H. (meiner gnädigen Herren) des Täglichen Rates in Bern bedörfen.»

Der Nachtschaden im Lenzburger-Amte

Aktenmäßig ist – wie gesagt – Elli Amfeld die einzige Frauensperson, die in Lenzburg als Hexe «erkannt» worden ist. Der Sagenforscher Rochholz weiß aber noch eine Hexengeschichte aus Lenzburgs Nachbarschaft. Hören wir ihm zu: «Eine brave und bei den Leuten gern gesehene Bauernfrau aus dem Lenzburger Amte war auf dem Felde mit einer bösen Nachbarin in Wortwechsel geraten, weil diese ihr die Erdäpfel diebisch aus dem Acker getan und bei Seite geschafft hatte. Trotzdem daß die Landfrevlerin überwiesen war, schalt sie noch entgegen und endigte mit der Drohung, man solle gewiß die Folgen zu spüren bekom-



Der Teufel näherte sich den Menschen in vielen Gestalten, besonders abgesehen hat er es auf Frauen, die aus unflätigen Vermischungen entstanden sind, der Böse scheut sich aber auch nicht, unbescholtene Jungfrauen zu verführen.



Auf Besenstielen reitend, brachten die Hexen Unheil in Häuser und Ställe. Besonders in der Walpurgisnacht sollen viele «unterwegs» gewesen sein, wenn die mit dem Teufel buhlenden Weiber ihre alljährliche «Generalversammlung» abhielten.

men, wenn vom heutigen Auftritt je was weiter verlaute. Die Bestohlene ging heim und zeigte es an. Schon in der nächsten Nacht weckt das heftige Ächzen ihres kleinen Kindes sie aus dem Schlaf. Als Licht gemacht war, fand sie das Kind neben seiner Wiege auf dem Boden, die Wiege selbst stand unverrückt. Obschon dies noch gar nie vorgekommen war, schrieb es die Frau diesmal doch einem Zufall zu, legte das Kind wieder zurecht und band die Decke fest darüber. Allein, kaum war sie wieder eingeschlafen, so begann von neuem dasselbe Ächzen. Das Kind lag wiederum außer seiner Wiege am Boden und hatte ganz verzerrte Züge. Da

erinnerte sich die Mutter ihres gestrigen Streites mit dem Hexenweibe, es ward ihr unheimlich, sie weckte den Mann, und beide beschlossen, die Nacht beim Kinde zu wachen und das Weitere abzuwarten. Es fiel nichts vor, aber wunderlich schien es beiden, die nie eine Katze in ihrem Hause litten, daß sich gerade jetzt von Zeit zu Zeit eine Katze mit heftigem Kratzen im Hausgange und an der Stubentüre hören ließ. Mit Tagesanbruch begab sich der Mann gegen Gränichen, auf den Wannenhof hinüber, wo der berühmte Gespensterbanner und Wunderdoktor wohnte, dem die Leute bis aus dem Schwarzwald her um Rat und Salbe zuliefen. Dieser machte über die Erzählung ein bedenkliches Gesicht. Als er ein wenig beiseits gegangen war, vermutlich um in seinem Buche nachzusehen, kam er mit der Bemerkung zurück, freilich sei jenes alte Diebsweib die ganze Urheberin des erzählten Vorfalls. Dagegen gebe er hier dem Bauern folgenden Rat: Fünf Gründeln müsse er aus dem Bache fangen und sie dem Kinde eine Nachtlang, ohne je danach zu schauen, übergebunden auf der Brust liegen lassen; dabei solle er zugleich alle Schlüssellöcher, Kasten und Türen im ganzen Haus wohl verschlossen halten. Der Bauer machte ihm dafür seine Bezahlung, ging heim und tat alles nach Vorschrift. In dieser Nacht blieb das Kind ruhig und schlief bis zum Morgen. Mit dem Schlag zwölf hörten aber Vater und Mutter, wie auf dem Hausgange wieder eine Katze ihr Geschrei erhob und ganz vernehmlich außen am Fenster krabbelte. Als sie am Morgen das übergelegte Tüchlein öffneten, fanden sie drinnen nur noch die Gräte statt der Gründeln. Von da an hatte die Familie nicht mehr unter Hexen zu leiden.»

Schon Mitte des 16. Jahrhunderts erhoben sich auf evangelischer, später auch auf katholischer Seite Stimmen gegen den Hexenwahn. In Preußen wurden noch bis 1714 Zauberer und Hexen verfolgt, in Österreich sogar bis 1848. Die dem Hexenwahn zugrunde liegende scholastische Weltanschauung haben dann die Männer der Aufklärung endgültig überwunden. In welch grauenerregender Weise man auch in der Schweiz unschuldige Frauen als Hexen verdächtigt und gemartert hat, läßt an die sadistischen Scheußlichkeiten und Greueltaten denken, die in den Konzentrationslagern verübt worden sind. Die letzte gerichtliche Verurteilung einer Hexe fand 1782 in Glarus statt. Anna Göldli, Dienstmagd des Arztes Dr. Tschudi, wurde beschuldigt, das Kind ihres Herrn bezaubert zu haben.

Wie sehr auch heute noch krasser Aberglaube sein Unwesen in verwirrten Köpfen treiben kann, belegen der sogenannte «Mailacher Hexenprozeß» (1960) und der Zürcher Folterprozeß (Bernadett Hasler) von 1968/69.